## Bentralblatt

für bas

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamt des Innern.

Pu beziehen durch alle Postanstalien und Guchhandlungen zum Jahrespreise von 8 &.

XLIV. Jahrgang.

Berlin, Montag, den 10. April 1916.

Mr. 15.

Inhalt: Hanbels- und Gewerbewesen: Telegraphische Anzeigepflicht der Bestände von Rohlaffee und Tee. Seite 67

### Handels: und Gewerbewesen.

#### Bekanntmachung

über die telegraphische Anzeigepflicht der Bestände von Rohkassee und Tee. Vom 8. April 1916.

Auf Grund der Berordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesehll. S. 750) wird bestimmt: 4. April 1916 (Reichs-Gesehll. S. 233)

§ 1.

Die telegraphische Anzeige der Bestände an Rohkaffee von niehr als 600 Kilogramm gentäß  $\S$  1 Abs. 3 der Bekanntmachung über Kaffee vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 247) an den Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin hat am 11. April 1916 zu erfolgen.

Die Telegramme sind unter der Adresse "Kriegskaffee Berlin" aufzugeben.

\$ 2.

Die telegraphische Anzeige der Bestände an Tee von mehr als 300 Kilogramm gemäß § 1 Abs. 3 der Bekanntmachung über Tee vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 252) an den Kriegs-